

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2004	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

...

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität
des Saarlandes. Vom 22. Januar 2004 287

...

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 22. Januar 2004

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Beitragsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

§ 1 Beitragspflicht

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten. Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der Verkehrsgemeinschaft Saar (VGS), Saarbrücken, über ein Semesterticket.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 Euro, der Beitrag zum Semesterticket

- vom 01. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 pro Semester: 71 Euro,
- vom 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 pro Semester: 73 Euro,
- vom 01. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 pro Semester: 75 Euro,
- vom 01. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 pro Semester: 77 Euro,
- vom 01. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 pro Semester: 79 Euro.

§ 3 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 4 Erstattungen des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
2. Studierenden, die aufgrund eines studienbedingten Aufenthaltes außerhalb des Vertragsgebietes (Saarland) beurlaubt sind,
3. Studierenden, die aufgrund der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes beurlaubt sind,
4. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
5. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 01.05. bzw. im Wintersemester nach dem 01.11. immatrikulieren bzw. rückmelden.
6. Studierende, die ausschließlich in den Fächern der Medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und die nachweislich mit erstem Wohnsitz in einem der in Anlage zu § 4 Nr. 6 aufgeführten Wohnbereiche gemeldet sind.

Anlage zu § 4 Nr. 6: Hierzu gehört sowohl die eigentliche Stadt Homburg, sowie die Stadtteile Erbach, Reiskirchen, Jägersburg, Bruchhof, Sanddorf, Kirrberg, Schwarzenbach, Schwarzenacker, Einöd und die Orte Limbach (Gemeinde Kirkel) und Altstadt (Gemeinde Kirkel).

§ 5 Verfahren zur Erstattung des Beitrages zum Semesterticket

(1) Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschrei-

bung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.

(2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 31, 66041 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der medizinischen Fakultät stammen.

(4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 3 entscheidet der/die Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden der Studierendenschaft (Widerspruchsausschuss) mehrheitlich.

§ 6 Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studenten und Gasthörer der Universität des Saarlandes (vom 13.12.89, Dienstbl. 1990, S. 105) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 23. Januar 2002 (Dienstbl. 2002, S. 80) außer Kraft.

Saarbrücken, 22. April 2004

Christoph Berg
Vorsitzender des 51. StuPa

Harald Kreutzer
Vorsitzender des 51. AStA

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2009	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der
Universität des Saarlandes. Vom 28. Oktober 2008

28

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 28. Oktober 2008

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 287) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der Saarländischen Nahverkehrsbund (SNS) GmbH, Völklingen, über ein Semesterticket.“

2. In § 2 wird folgender Zusatz angefügt:

„vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 pro Semester: 85,00 €.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2a) Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten.

2b) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten.

b) Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Februar 2009

Vorsitzende des 55. StuPa
Canan Kal

Vorsitzende des 55. AStA
Daniel Werner
Waël Hamdan